



EINWOHNERGEMEINDE ZULLWIL

Schulzahnpflegereglement

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet:
Selbstverständlich sind beide Geschlechter eingeschlossen.*

1. Allgemeines

Die Schulzahnpflege bezweckt, die Zahnverderbnis und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen. Sie umfasst sämtliche schulpflichtigen Kinder und Kinder im Kindergartenalter.

Dies geschieht durch:

- Gesundheitserziehung im Schulunterricht
- Periodisches, kontrolliertes Zähneputzen
- Jährliche Kontrolle durch den Schulzahnarzt

2. Untersuchung und vorbeugende Zahnpflege

1. Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, des Schulzahnarztes, der Lehrerschaft und der Schulbehörde.
2. Die Eltern sind verantwortlich, dass ab 1. Kindergartenjahr eine jährliche Kontrolle beim Schulzahnarzt durchgeführt wird. Die ausgefüllte Kontrollkarte ist bis spätestens Ende Schuljahr der Lehrerschaft abzugeben.
3. Die jährliche Kontrolle beim Schulzahnarzt ist obligatorisch. Eltern, die diese Kontrolle durch einen privaten Zahnarzt durchführen lassen, bringen der Lehrerschaft eine schriftliche Bestätigung, dass die Kontrolle stattgefunden hat.
4. Erfolgen die Kontrolle und die allfällige Behandlung nicht jährlich, entfällt die Beitragspflicht der Gemeinde (Kontrolle mittels Kontrollkarte).
5. Die Schulbehörde bestimmt das Vorgehen über die Prophylaxe – Massnahmen. Deren Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

3. Behandlung

1. Die Behandlung erfolgt durch die von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Schulzahnärzte (siehe Anhang).
2. Bei einem freigewählten Zahnarzt hat der Inhaber der elterlichen Gewalt sämtliche Kosten zu übernehmen.
3. Die notwendigen Behandlungen sind innert 3 Monaten nach der schulzahnärztlichen Untersuchung vorzunehmen.

4. Finanzielles

1. Der Schulzahnarzt verpflichtet sich vertraglich zur Behandlung aller Kinder nach dem jeweils geltenden Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft.
2. Für folgende Leistungen übernimmt die Gemeinde vollumfänglich die Kosten:
 - kollektive Prophylaxe
 - jährliche Kontrolle durch den Schulzahnarzt
 - Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulpflicht.
3. Die Gemeinde übernimmt 50% und die Eltern 50% der verbleibenden Schulzahnpflegekosten.
4. An die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen, die durch einen Spezialisten ausgeführt werden müssen, wird der Gemeindebeitrag ausgerichtet, wenn eine Überweisung durch den Schulzahnarzt vorliegt und die Behandlung nach Schulzahnpflegetarif verrechnet wird.
5. Die Kosten für Zahnschäden durch Unfälle im privaten Bereich sowie für Zahnersatz werden keine Beiträge ausgerichtet.
6. Für kosmetische Korrekturen übernehmen die Eltern in jedem Falle sämtliche Kosten.
7. Der Schulzahnarzt stellt seine Honorarrechnung den Eltern zu. Nach Begleichung der Rechnung und eventueller Abrechnung durch die Krankenkasse können die Eltern den Kostenbeitrag der Gemeinde auf dem verbleibenden Betrag einfordern.
8. Gegen die Berechnung des Elternbeitrages kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Zahlung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
9. Die Schulzahnärzte erhalten von der Gemeinde eine Honorargarantie für die Leistungen ausserhalb der jährlichen Schulzahnkontrolle nach erfolgloser 2. Mahnung.
10. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.
11. Für Behandlungen über Fr. 500.—erstellen die verantwortlichen Schulzahnärzte einen Kostenvoranschlag z.Hd. der Gemeinde und der Eltern. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung beider Parteien.
12. Auf Gesuch hin kann zur Linderung von Härtefällen der Gemeindebeitrag erhöht werden. Das Gesuch ist vor der Behandlung der Gemeinde schriftlich und begründet einzureichen. Der Entscheid liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

5. Organisation, Leitung und Aufsicht

1. Organisation, Leitung und Aufsicht des Schulzahnpflegedienstes obliegen der Schulbehörde.
2. Die Gemeindebehörde schliesst mit den Schulzahnärzten einen Vertrag über die Durchführung der Schulzahnpflege ab.
3. Anstände zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Schulzahnarzt werden durch den Gemeinderat entschieden. Gegen dessen Entscheide kann innert 10 Tage nach Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
4. Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2008 in Kraft.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2007

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Anhang 1

Schulzahnärzte die in der Gemeinde Zullwil subventioniert werden:

Nunningen

Dr. med. dent. Wanda Trzeciak
Musslistrasse 11
4208 Nunningen
Telefon: 061/791 09 52

Breitenbach

Dr. med. dent. Antonio Guarneri
Fehrenstrasse 52
Telefon: 061/781 21 31

Dr. med. dent. Matthias Schächterle
Wydenhof
4226 Breitenbach
Telefon: 061/781 31 11

Dr. med. dent. Daniele Fasciglione
Wydenhof / Laufenstrasse 4
4226 Breitenbach
Telefon: 061 781 31 11

Dr. med. dent. Sybille Beeler
Brislachstrasse 16
4226 Breitenbach
Telefon: 061/781 11 44

Brislach

Dr. med. dent. Ricardo Balmelli
Hofgarten 2
4225 Brislach
Telefon: 061/781 39 59

Laufen

Dr. med. dent. Stephan Jeker
Baselstrasse 51
4242 Laufen
Telefon: 061/761 61 61

Dres. C. & M. Weber
Röschenzstrasse 6-8
4242 Laufen
Tel. 061 763 70 00

Anhang 2

Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnärzte

Schwere Bewertungsliste

1. Sagittale Abweichungen

- 1.1. Kreuzbiss von permanenten Schneidezähnen oder Eckzähnen
- 1.2. Alle Fälle von Progenien
- 1.3. Sagittale Schneidezahnstufe von mindestens 7 mm

2. Vertikale Abweichungen

- 2.1. Tiefbiss mit Traumatisierung der Gingiva
- 2.2. Offener Biss bei mindestens drei antagonistischen Paaren der 2. Dentition

3. Transversale Abweichungen

- 3.1. Zwangsbiss unbedingt durch permanente Zähne
- 3.2. Nonokklusionen der 2. Dentition

4. Intermaxilläre Abweichungen

- 4.1. Partielle frontale Anodontie oder Nichtanlagen von mindestens zwei Zähnen der 2. Dentition pro Kiefer
- 4.2. Fälle mit schweren Engstand, die
 - 4.2.1 eine Extraktionstherapie benötigen
 - 4.2.2 einen Platzmangel von mindestens 6 mm pro Bogenlänge aufweisen
- 4.3. Schwere Verlagerungen von bleibenden Zähnen

5. Besonderes

- 5.1 Für sehr schwere Gebiss- und Zahnanomalien, die mit diesen Kriterien nicht erfasst werden, kann vom behandelnden Zahnarzt ein Gesuch an den kantonalen Schulzahnarzt gestellt werden.
- 5.2. Unfälle: Diese sind grundsätzlich über eine Unfallversicherung zu decken.